

# WAHLORDNUNG

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 20.6.1962



## § 1:

- (1) Die ordentliche Parlamentswahl findet jährlich im Sommersemester, spätestens 30 Tage vor Vorlesungsschluß statt.
  - (2) Die Wahl findet an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr statt. Fliegende Wahllokale können bis 20.00 Uhr geöffnet sein.
- (1) Die Parlamentswahl findet im Sommersemester 1972 statt.

## § 2:

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die amtierenden Fachschaftsleiter oder ein Fachschaftsvertreter verantwortlich. Sie bilden den Wahlausschuß.
  - (2) Das Parlament wählt zu Beginn des Sommersemesters den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter), der nicht Fachschaftsvertreter sein muß.
  - (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Mitwirkung von Kandidaten nicht zulässig.
- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt das Studentenparlament einen 5köpfigen Wahlausschuß.
  - (2) Das Parlament wählt gleichzeitig den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter).

## § 3:

Das Parlament setzt zu Beginn des Sommersemesters folgende Termine fest:

- a) den der Eröffnung und Schließung der Kandidatenliste
- b) den der Wahl
- c) den einer ggf. zu wiederholenden Wahl

Der Wahlleiter veröffentlicht diese Termine und die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter.

- d) den der Öffnung des Wählerverzeichnisses.

## § 4:

- (1) Auf je hundert Studenten einer Fachschaft entfällt ein Fachschaftsvertreter. Dafür ist maßgeblich die Zahl der im vorhergehenden Wintersemester eingeschriebenen Studenten, aufgerundet auf das nächste ganzzahlige
- (1) Auf je 150 Studenten einer Fachschaft entfällt 1 Fachschaftsvertreter. Dafür ist maßgeblich die Zahl der im Wintersemester 1971/72 eingeschriebenen Studenten, aufgerundet auf das nächste ganzzahlige Vielfache von 150.

- lige Vielfache von Hundert.
- (2) Auf jede Fachschaft entfallen jedoch mindestens drei Fachschaftsvertreter.
  - (3) Übersteigt die Wahlbeteiligung einer Fachschaft die Gesamtwahlbeteiligung, so erhält die Fachschaft für je 10 % Mehrbeteiligung einen Fachschaftsvertreter mehr.
- (2) Mitglied einer Fachschaft im Sinne dieser Wahlordnung ist derjenige, der das Wahlrecht in dem betreffenden Fachbereich für die Fachbereichskonferenz hat.
  - (3) Eine Kandidatur in 2 oder mehr Fachbereichen ist ausgeschlossen.

§ 5:

- (1) Es sind vom Wahlausschuß nach Fachschaften getrennte Listen zur Einschreibung der sich meldenden Kandidaten mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl in den Räumen des AStA auszulegen. Sie werden eine Woche vor dem ersten Tag der Wahl endgültig.
- (2) Melden sich in einer Fachschaft weniger oder die gleiche Zahl von Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, so findet in dieser Fachschaft die Wahl eine Woche später statt. Wird bis dahin die notwendige Kandidatenzahl nicht erreicht, so gelten die aufgestellten Kandidaten als gewählt.
- (3) Die Kandidaten müssen auf vom AStA bereitgestellten Formularen folgende Angaben zur Person machen:
  - Name, Vorname, Jahrgang
  - Staatsangehörigkeit, Semesterzahl,
  - Zugehörigkeit zu studentischen Vereinigungen,
  - frühere Tätigkeit in den Organen der Studentenschaft.

Ein Bild soll der Bewerbung in dreifacher Ausfertigung beigelegt werden. Die Verweigerung einer Angabe ist zulässig, jedoch ist ein entsprechender Vermerk in Worten erforderlich. Auf dem Formular muß Raum für zusätzliche Angaben vorhanden sein.
- (4) Die Kandidaturbögen sind spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt zu machen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Kandidaten mit anzugeben.

§ 6:

Vor der Wahl sollen in jeder Fachs-  
schaft Wahlversammlungen mit Vor-  
stellung der einzelnen Kandidaten  
durchgeführt werden.

3

§ 7:

(1) Es muß mindestens ein während  
der ganzen Wahlzeit geöffnetes  
ortsgebundenes Wahllokal vorhan-  
den sein. Es sollen fliegende  
Wahllokale eingerichtet werden.

(2) Im Wahllokal müssen vorhanden  
sein:

mindestens eine Aufsichts-  
person,

eine versiegelte Urne,

eine jedem zugängliche Wahl-  
ordnung,

Möglichkeit zur geheimen Ab-  
stimmung.

(3) Für Teilnehmer an Exkursionen wäh-  
rend der Zeit der Wahl ist eine  
geeignete Möglichkeit zur Teil-  
nahme an der Wahl zu schaffen.

ersatzlos gestrichen

§ 8:

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom  
Wahlausschuß vorbereiteten Wahl-  
zettel benutzt werden. Diese sind  
nach Fachschaften getrennt und ent-  
halten Namen und Vornamen der Kan-  
didaten in alphabetischer Reihen-  
folge.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch An-  
kreuzen der Kandidaten. Es können  
jeweils soviel Kandidaten ange-  
kreuzt werden, wie die betreffen-  
de Fachschaft Vertreter in das  
Parlament entsendet.

§ 9:

Die Abgabe des Stimmzettels ist auf  
dem Studentenausweis zu vermerken.

§ 10:

(1) Der Ältestenrat zählt unverzüg-  
lich nach beendeter Wahl die Stim-  
men öffentlich aus.

(2) Stimmzettel sind ungültig:

a) wenn zuviel Kandidaten  
angekreuzt sind

b) wenn ein Kandidat mehrfach angekreuzt ist

c) wenn sie irgendwelche Zusätze enthalten.

Die Ungültigkeitsbestimmungen sind auf dem Stimmzettel anzugeben.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Anzahl der Kandidaten nach § 4.1). Bei Stimmengleichheit entscheidet die höhere Semesterzahl, das Los. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Zweifelsfalle entscheidet das Los.

(4) Nach Ausscheiden eines Parlamentsmitgliedes aus den unter Artikel 31 der Satzung genannten Gründen gilt der Kandidat als gewählt, der unter den bisher nicht gewählten Kandidaten der Fachschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

#### § 11:

Das Wahlergebnis wird spätestens an dem auf die Auszählung folgenden Übernächsten nicht vorlesungsfreien Tag durch Aushang bekannt gemacht. Die Kandidaturbögen der gewählten Kandidaten sind eine Woche lang auszuhängen.

#### § 12:

(1) Dem Parlament müssen mindestens zwei Ausländer angehören.

(2) Wenn infolge des Wahlergebnisses keine ausländischen Studierenden in das Parlament einziehen, so sind der Ausländersprecher und ein weiterer ausländischer Student vom Ausländerrat durch Wahl in das Parlament zu delegieren.

(2) Wenn in Folge des Wahlergebnisses keine ausländischen Studierenden in das Parlament einziehen, so wählt das Studentenparlament 2 Vertreter der ausländischen Studierenden als weitere Mitglieder.

#### § 13:

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Ältestenrat.

(2) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Ältestenrat zu richten. Er hat darüber innerhalb drei Tagen zu entscheiden.

§ 14:

- (1) Ungültig sind Wahlen, die gegen die Satzung der Studentenschaft oder gegen die Wahlordnung verstoßen, wenn der Ältestenrat zu der Auffassung kommt, daß bei Beachtung der Satzungsbestimmungen bzw. der Wahlordnung ein anderes Ergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
- (2) Die Wahl kann sowohl für eine Fachschaft als auch insgesamt vom Ältestenrat für ungültig erklärt werden.

§ 15:

Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Ältestenrates statt.

§ 16:

Für die Wahlwiederholung gilt die vorstehende Wahlordnung mit folgender Änderung: Die Kandidaturfrist beginnt mit der Ungültigkeitserklärung der Wahl und endet nach Ablauf einer Woche.

§ 17:

Die Wahlordnung gilt auch für eine außerordentliche Parlamentswahl.

ersatzlos gestrichen

§ 18:

Die Sportreferenten werden vom Parlament mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Obleute der Mannschaften haben das Vorschlagsrecht.

ersatzlos gestrichen

§ 19:

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Parlament in Kraft.

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.